

Für alle von der Eisenwerk Brühl GmbH getätigten Einkäufe gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Für den Bezug von Gussbruch und Gießereistahlrohrt gelten ergänzend die "Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlrohrt", ausgenommen sind die **Punkte 3 und 4**, hier gelten die **Punkte 3.1 und 5.2** unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.

1. Bestellung

1.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt und bestätigt werden.

1.2 Liegt uns innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße schriftliche Bestätigung des Lieferanten vor, sind wir berechtigt, diese zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

1.3 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

2. Lieferung

2.1 Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

2.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Ferner sind wir berechtigt, bei verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe von 1 % pro angefangene Woche bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen - gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung - zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

2.3 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer sonstigen besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Fässer und Säcke dürfen nur auf Pool-Paletten angeliefert werden.

2.4 LKW mit Verwiege-Vorschrift sind bei Eisenwerk Brühl GmbH voll und leer zu wiegen. Die Versandpapiere bzw. der Lieferschein müssen folgende Angaben enthalten: Bestell-Nr., Lieferdatum, handelsübliche Materialbezeichnung.

2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen Regeln über den Transport gefährlicher Güter (GGVS/GGVE etc.) bei Lieferungen an unser Werk einzuhalten. Für im Werk durchzuführende Leistungen gelten unsere Betriebs- und Arbeitsordnung sowie unsere gesonderten Bestimmungen für Bauleistungen/Dienstleistungen/Montagen im Werk.

2.6 Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes, der Lieferzeiten und Liefermengen sowie des Leistungsumfanges zu verlangen. Ein solches Änderungsverlangen werden wir schriftlich vorlegen.

2.7 Montageleistungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Montageversicherung unter Einschluss des Bestellerisikos abzuschließen. Er trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch uns. Aus Vorstehendem ergibt sich kein Haftungsausschluss.

3. Gefährübergang - Abnahme - Mängelrüge

3.1 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

3.2 Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebsbeschränkungen und ähnliche Fälle bei uns oder unseren Lieferanten gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.

3.3 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung mithilfe technischer Einrichtungen ermittelten Messwerte maßgebend.

3.4 Von der Obliegenheit der unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer Wareneingangskontrolle hätten entdeckt werden können, sind wir befreit. Dies gilt nicht für äußerlich erkennbare Transportschäden sowie von außen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen. Sonstige Mängel rügen wir, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

3.5 Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

4. Qualität - Dokumentation

4.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen, Arbeitssicherheits- bzw. Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel sowie Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften, unseren EB-B Werksnormen in der gültigen Fassung und den anerkannten neuesten Regeln der Technik, sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

4.2 Bei Anlagen- und Maschinenbestellungen gilt noch im Besonderen:

- die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen müssen mitgeliefert werden;
- wir übernehmen nur die Kosten für eine Abnahmeuntersuchung durch einen Sachverständigen. Sollten weitere Untersuchungen infolge von nicht bei der Abnahme betriebsbereiten Anlagen oder deren Teile, unvollständigen Unterlagen, nicht den Vorschriften entsprechenden Bauteilen und Geräten und nicht eingehaltener Emissions- und Immissionsgrenzwerte erforderlich werden, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Lieferanten.

4.3 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

4.4 Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

4.5 Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes mit Auswirkungen auf die Qualität dürfen jedoch nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Endpreise ohne Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis "Lieferung frei Haus" einschließlich Verpackung sowie sämtliche öffentliche Abgaben wie Steuern, Zölle, Stempelkosten, etc. ein.

5.2 Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, 30 Tagen mit 2 % Skonto oder bis zu 60 Tagen netto Kasse gerechnet ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung; bei Roh- und Hilfsstoffen am 25. des der Lieferung folgenden Monats netto. Rechnungen müssen unverzüglich nach Lieferung oder Leistung ausgestellt werden. Ein Zeitraum von 4 Wochen gilt als fristgerecht. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zum vereinbarten Liefertermin als eingegangen. Die Wahl des Zahlungsmittels steht uns zu.

5.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für den nicht erfüllten Teil ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten oder diesen insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer Einwilligung, die nicht unbillig verweigert werden darf.

6. Eigentumsübergang – Eigentumsvorbehalt – Beistellung - Werkzeuge

6.1 Das Eigentum an dem Material geht mit der Bezahlung der Rechnung auf uns über. Verlängerte Eigentumsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

6.2 Alle zur Ausführung der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Fertigungsmittel (Zeichnungen und Berechnungen) bleiben unser Eigentum, dürfen nicht vervielfältigt und für andere Zwecke oder für Dritte benutzt werden und sind nach Abwicklung des Auftrags umgehend zurückzugeben. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

6.3 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten bzw. verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung bzw. Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

6.4 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Ebenso ist er verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Storfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

6.5 Soweit die uns nach 6.3 zustehenden Sicherungsrechten den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, sind wir insoweit auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe dieser nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Gewährleistung und Produkthaftung

7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug gerät.

7.2 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sofern wir unseren Kunden längere Gewährleistungsfristen einräumen, ist der Lieferant bereit, diese ebenfalls anzuerkennen. Wir werden den Lieferanten darüber informieren und ihm, sofern zulässig und möglich, die Gelegenheit zur Einsicht und Prüfung der entsprechenden Unterlagen geben.

7.3 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Erstattung des bei uns entstandenen Schadens zu verlangen, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwendbar und unvorhersehbar gewesen ist.

7.4 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des von Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

7.5 Bei seinen Lieferungen hält der Vertragspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein. Der Vertragspartner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderung der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Vertragspartner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte. Eine Verpflichtung des Käufers (nachgeschalteter Anwender) bzgl. der gelieferten Ware seinerseits eine Registrierung vorzunehmen, besteht nicht. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen sich daraus notwendigerweise ergebenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

8.2 Der Lieferant wird auf unser Verlangen alle ihm bekannten oder ihm bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden und gelieferten Waren benutzt. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Geheimhaltung - Werbung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung samt der dieser zugrundeliegenden Unterlagen und sämtliche sich aus der daraus ergebenden Tätigkeit sowie mit dieser zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen, Einrichtungen und sonstigen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das geheim zu haltende (insbesondere Fertigungs-) Wissen allgemein bekannt geworden ist.

9.2 In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Es ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

10.2 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Brühl. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen und im Zusammenhang mit Verträgen ist Brühl, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Verträgen. Der Eisenwerk Brühl GmbH bleibt vorbehalten, den Vertragspartner auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.

10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen zwischen dem Lieferanten und uns unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.

Versandvorschriften:

Lkw-Anlieferung mit Verwiege-Vorschrift: Fuhrwerkswaage Bergerstraße, Tor 4: 6.00 bis 19.00 Uhr Lkw-Anlieferung ohne Verwiege-Vorschrift: Warenannahme Bergerstr./Godorfer Str.: 6.00 bis 14.00 Uhr Bahn-Versand: Waggon: Brühl 154815, Stück- und Expressgut: Frachtzentrum Köln Eifelort
Versandpapiere 2fach, Rechnungen 2fach

Stand 22.05.2019